

Hinweise zur Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für alle Neu- oder Weiterbewilligungsanträge auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit der erfolgten Antragstellung ab dem 01.08.2019 gilt folgendes:

aufgrund der zum 01.08.2019 eingetretenen Gesetzesänderung müssen die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht gesondert beantragt werden, da diese Leistungen von der Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Leistungen nach dem SGB XII umfasst sind. Lediglich die Übernahme der Kosten für die Lernförderung ist gesondert zu beantragen.

Beziehen Sie andere Sozialleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ist immer eine gesonderte Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe notwendig.

Allgemeine Hinweise

- Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 34 SGB XII).
Eine Ausnahme gilt für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, hier liegt die Altersgrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege sind, gewährt werden.
- Der Antrag bzw. die dazugehörigen Anlagen ist / sind ist vollständig einzureichen! Dazu zählen das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf eine Leistung für Bildung und Teilhabe“ mit den allgemeinen Angaben zum Antragsteller (1. Seite des Antragsformulars) sowie zum Kind **und** die erforderlichen Angaben zur jeweiligen Leistungsart (2. Seite), die gewährt werden soll (Ausflug oder mehrtägige Fahrt, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe).
- Anträge bzw. Anlagen, bei denen Angaben fehlen z.B. zum Antragsteller, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistung beantragt wird oder erforderliche Daten, Nachweise sowie **Unterschriften** nicht vorliegen, können nicht bearbeitet werden.
- Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein gesonderter Antrag zu stellen bzw. eine gesonderte Anlage auszufüllen! Handelt es sich dabei um ein Pflegekind, ist dies unbedingt mit anzugeben.
- Die Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig, d.h. unter 18 Jahre alt, sind (§ 28 Abs. 7 S. 1 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII).
- Für den Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Vorlage eines Nachweises über die Sozialleistung zwingend erforderlich.
- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird, ausgenommen davon sind Leistungen für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.
- Leistungen müssen vor der Inanspruchnahme beantragt werden.
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in der Regel an den Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag gebunden und müssen nach Ablauf dessen jeweils neu beantragt werden.
- Die Bezeichnungen in den Formblättern gelten für alle Geschlechter.

Spezielle Hinweise

Leistung für eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem leistungsbe gründenden Ereignis zu stellen. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung mit Angabe von Zahlungsziel, Datum und Kosten des Ausfluges/der Fahrt beizufügen (**Anlage 3**).

Mehrtägige Ausflüge müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Auszahlung der bewilligten Leistung erfolgt direkt an die Schule (ggf. auch an den Schulförderverein) bzw. an die Kindertagesstätte. Es erfolgt nur die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten. Zu diesen Kosten zählen nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) erfolgt die Bearbeitung der Leistung für die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres unmittelbar in Zusammenhang mit der o.g. Leistung, d.h. ein Antrag auf diese BuT-Leistung muss nicht gesondert gestellt werden.

Erhält aber der Antragsteller für das betreffende Kind Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Bewilligung der Leistung für die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ vor dem 1. August bzw. 1. Februar eines jeden Jahres zu beantragen.

Die aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

Leistung für die Schülerbeförderung

Durch den Antragsteller ist **bis zum 31.07.2019** ein Eigenanteil von 5,00 € pro Monat selbst zu erbringen. Ab dem 01.08.2019 entfällt dieser Eigenanteil aufgrund der eingetretenen Gesetzesänderung.

Schülerbeförderungskosten werden in tatsächlicher Höhe für erforderliche Kosten zur *nächstgelegenen* Schule des gewählten Bildungsganges übernommen, soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden. Grundlage einer Kostenübernahme bildet dabei das günstigste zur Verfügung stehende Verkehrsmittel. Die zum Antrag beizufügenden Angaben sind mit entsprechendem Formblatt „*Nachweis zur Erstattung von Kosten zur Schülerbeförderung*“ (**Anlage 5**) abzugeben. Darauf hat auch die Schule die Schulbesuchstage zu bestätigen. Die originalen Fahrkarten sind in chronologischer Reihenfolge beizufügen.

Die aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

Leistung für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung soll helfen, kurzfristig und nur in Ausnahmefällen schulische Defizite zu verhindern oder abzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Lernziele erreicht werden. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Dem Antrag sind die „*Bescheinigung der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers*“ (**Anlage 4**) sowie ein aktueller, von der Schule bestätigter Notenspiegel beizufügen. Weiterhin ist ein entsprechendes Angebot von einem Nachhilfe-Anbieter vorzulegen.

Für das Angebot des Nachhilfe-Anbieters sind die von der Schule vorgegebenen Angaben zum bestehenden Lernförderbedarf ausschlaggebend. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.

Leistung für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte

Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist **bis zum 31.07.2019** durch den Antragsteller ein *Eigenanteil in Höhe von 1,00 €* selbst zu erbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung wird vom Leistungsträger übernommen, wobei dies für Schulkinder in pauschalierter Form erfolgt.

Ab dem 01.08.2019 entfällt dieser Eigenanteil aufgrund der eingetretenen Gesetzesänderung und es werden die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung vom Leistungsträger übernommen.

Anfallende Kosten für die Frühstücksverpflegung oder Vesper in Kindertageseinrichtungen sind eigenständig zu zahlen und werden nicht im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe finanziert.

Erfolgt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch **in den Ferien**, so ist dies zuvor separat zu beantragen.

Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bis zum 31.07.2019 betragen die monatlichen Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben *maximal 10,00 €*. Aufgrund der zum 01.08.2019 eingetretenen Gesetzesänderung erhöht sich dieser Betrag zum 01.08.2019 auf monatlich pauschal 15,00 €. Eine Aufteilung auf mehrere Aktivitäten/Antragsgründe ist möglich. Die den Betrag von 10,00 € bzw. ab dem 01.08.2019 von 15,00 € übersteigenden Kosten sind durch den Antragsteller selbst zu finanzieren. Der monatliche Betrag kann auch für eine einmalige Aktivität (z.B. Ferienfreizeit) angespart werden. Maximal ist eine Leistungsgewährung in Höhe von 120,00€ bzw. 180,00 € innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (das entspricht 12 Monaten) möglich.

Die Leistung kann beantragt werden für

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Kreativkurs) und
- die Teilnahme an vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienfreizeit).

Im Einzelfall können auch tatsächliche Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können (z.B. Ausrüstungsbeihilfen).

Dem Antrag ist eine Bestätigung vom Verein/Leistungsanbieter bzgl. des Inhalts einschl. Zielort, Dauer und Kosten der besuchten Aktivität beizufügen (**Anlage 2**). Die Auszahlung der bewilligten Leistung erfolgt auch hierfür direkt an den Verein/Leistungsanbieter.

